

Die Unsicherheit der inneren Sicherheit: einige Anmerkungen zur legislativen Reaktion auf Terrorismus

Scheerer, Sebastian

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Scheerer, S. (1979). Die Unsicherheit der inneren Sicherheit: einige Anmerkungen zur legislativen Reaktion auf Terrorismus. In R. Mackensen, & F. Sagebiel (Hrsg.), *Soziologische Analysen: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und der ad-hoc-Gruppen beim 19. Deutschen Soziologentag (Berlin, 17.-20. April 1979)* (S. 351-361). Berlin: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-136430>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Die Unsicherheit der Inneren Sicherheit.

Einige Bemerkungen zur legislativen Reaktion auf Terrorismus.

Sebastian Scheerer

1. Legislative Sequenzen.

Zu den typischen Elementen staatlicher Reaktion auf Terrorismus gehört das Tätigwerden der gesetzgebenden Körperschaften:

In Deutschland folgten gesetzgeberische Maßnahmen mit den Konturen der heutigen Anti-Terrorismus-Gesetzgebung

- auf die Ermordung A.v.Kotzebues durch K.Sand, 1819
- auf die Verwundung Wilhelms I. durch K.Nobelin, 1878
- auf den Mord an M.Erzberger und W.Rathenau durch Rechtsradikale, 1921/22
- auf den Reichstagsbrand, 1933 (in Form einer Verordnung).

In Frankreich folgten gesetzgeberische Maßnahmen mit ähnlichen Konturen

- auf die Ermordung des bourbonischen Thronfolgers, 1820
- auf den "coup de révolver" Fourniers, 1882
- auf das Attentat auf die Deputiertenkammer durch A. Vaillant, 1893
- auf die Erdolchung des Staatspräsidenten durch Santo Jeronimo Caserio, 1894.

Diese Anti-Terrorismus-Gesetze weisen eine Reihe gemeinsamer Merkmale auf, deren wichtigste sich auf die Art ihres Zustandekommens und ihren Inhalt beziehen.

Zustandekommen:

Im Gegensatz zu "normalen" und selbst "eilbedürftigen" (Straf-) Gesetzen, deren administrative Formulierung und parlamentarische Beratung gemeinhin sich über einen Zeitraum von einem Jahr bis zu mehreren Legislaturperioden erstreckt, werden Anti-Terrorismus-Gesetze (kurz: ATG) in einem in Friedenszeiten einmaligen

Tempo ersonnen, formuliert, beraten und verabschiedet. Häufig bedarf es nur Wochen oder weniger Tage, wenn auf Druck der Regierung die legislatorischen Beratungen auf ihr prozedurales Skelett reduziert werden:

- Von Vaillants Attentat auf die Chambre des Députés bis zur Verabschiedung der beiden ersten "lois des scélérats" dauerte es nur zwei Tage. Über das dritte, der Ermordung Carnots folgende, mußten die Abgeordneten abstimmen, ohne es zuvor gelesen zu haben. So eilig war die Verabschiedung, daß der Wortlaut des Gesetzesentwurfs lediglich vorgelesen wurde.
- Das sog. Kontaktsperregesetz wurde vom Bundeskanzler vor der SPD-Fraktion lediglich durch den Hinweis erläutert, es liege da ein Gesetz auf dem Tisch, "das wir brauchen"
 - und die Begründung würde später folgen.

Die exekutive Überformung des legislativen Prozesses verweist auf eine partielle Entdifferenzierung des politischen Entscheidungssystems in Situationen terroristischer Bedrohung. Tendenziell, wenngleich weniger offensichtlich, wird auch die Judikative Opfer exekutiver Aufhebung der Gewaltenteilung:

- Die dem Kontaktsperregesetz vorangehende exekutive Anordnung der Kontaktsperre wurde von Gerichten in Frankfurt und Stuttgart wie auch vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe für unzulässig erklärt; hierauf wiesen die Justizminister der Länder ihre Untergebenen an, diese Gerichtsentscheidungen zu ignorieren.

Die Schnelligkeit, mit der ATGs zustandekommen, ist also als Resultat einer punktuellen Aufhebung der üblichen Gewaltenteilung in Situationen terroristischer Bedrohung anzusehen.

Ein weiterer bemerkenswerter Umstand liegt in der "sequentiellen" Produktion von ATGs: Mit einiger Wahrscheinlichkeit entspricht zeitlich eng aufeinanderfolgenden terroristischen Aktivitäten ein ähnliches Muster gesetzgeberischer Bemühungen. Nicht selten lassen sich Anschläge und Gesetze in einem symbolischen Schlagabtausch vergleichen. Dies gilt z.B. für die französischen "lois des scélérats" wie für die gegenwärtige deutsche ATG.

Inhalt:

Inhaltlich stellen solche legislativen Sequenzen eine schubweise Vorverlagerung staatlicher punitiver Handlungsrechte dar. Die ersten Gesetze betreffen zumeist noch den präsumtiven Täter, dessen Strafbarkeit sie vom Versuchs- in den Vorbereitungs-, Unternehmens- oder noch entferntere Stadien vorverlegen. Eine entsprechende Erweiterung der Strafbarkeit der Gehilfen erhöht das Risiko, mit dem (auch nur präsumtiven oder potentiellen) Täter eine aktive Koalition einzugehen (Baretta). Dem Koalitionsverbot folgt das Sympathieverbot, das sich nicht mehr an den Täter oder Gehilfen, sondern tatunabhängig an die Öffentlichkeit als Publikum der Auseinandersetzung zwischen Staat und terroristischen Herausforderern wendet:

- Die Universitäts- und Preßgesetze, die im Gefolge der Karlsbader Beschlüsse von 1819 erlassen wurden, sollten dafür sorgen, daß die Kommunikation "untergrabender Lehren" durch Hochschule und Zeitungen "nicht Stoff zur ferneren Aufregung der Gemüther" geben könne (1).
- Das Sozialistengesetz diente dazu, die Aufforderung zum Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung durch Reden, aber auch durch nur symbolisch assoziierte Aktivitäten wie Umzüge, öffentliche Festlichkeiten etc., daneben aber auch radikal-oppositionelle Druckwerke zu verhindern.
- Das Republikenschutzgesetz von 1922 erklärte die Strafbarkeit der Verherrlichung von Gewalttaten gegen Regierungsmitglieder, von Beschimpfungen und Herabwürdigungen der Republik, enthielt daneben aber auch Bestimmungen über das Verbot damit zusammenhängender Versammlungen, Vereinigungen und Druckschriften.
- Inhaltsgleich hieß es in der 'VO des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes' v. 14.2.33, daß bestraft wird, wer Druckschriften herstellt, verbreitet oder vorrätig hält, die ihrerseits eine strafbare Aufforderung oder Anreizung zu Gewalttätigkeiten enthalten.
- Nach § 88a StGB macht sich strafbar, wer eine Schrift "verbreitet, öffentlich aufstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt" - um deren Verwendung zu ermöglichen.

Was für den Inhalt des deutschen ATGs gesagt werden kann (2), das gilt auch für die Zielrichtung der französischen (3) und anderer westeuropäischer (4) Gesetze. Alle richten sich gegen den (präsumtiven oder potentiellen) Aktivisten als Handlungsverbot, gegen den (präsumtiven oder potentiellen) Gehilfen als Koalitionsverbot und schließlich gegen jeden einzelnen Dritten als Sympathieverbot. Entsprechend dem Austausch der legislativ angesprochenen Zielgruppe tritt der Eingriff in die Kommunikation gegenüber dem Eingriff in die (rechtsgutverletzende) Handlungssphäre in den Vordergrund: aus Verletzungstatbeständen werden mit der sich entwickelnden legislativen Sequenz Organisations-, Unternehmens-, Vorbereitungs-, Verabredungs- und schließlich Diskussionsdelikte und Literaturstraftaten.

2. Politische Auslösesituation: der "symbolische Belagerungszustand

ATGs werden nur dann erlassen, wenn das politische Entscheidungssystem auf eine für die Bevölkerung glaubhafte Weise die durch terroristische Anschläge geschaffene Situation als unmittelbaren schweren Angriff auf den Bestand des sozialen Systems definieren kann. Diese unmittelbare Bestandsbedrohung zerfällt folglich in eine Verhaltens- und eine Definitionskomponente.

2.1. Verhaltenskomponente:

Als zumindest nach ihrem Selbstverständnis konsequente Ausformulierungen der auch vom bürgerlichen Staat geteilten Werte Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit stellen anarchistische, sozialistische und kommunistische Literatur- und Arbeiterbewegung eine andauernde, wengleich zumeist latente Infragestellung des staatlichen Herrschaftsanspruchs dar. Zumindest für die sich ahistorisch verstehenden, an Vorstellungen einer prästabilen Ordnung orientierten Subsysteme stellen die in diesen Ideologien und Bewegungen verkörperten "Gegenentwürfe" oder

"konkreten Utopien" (Bloch) eine als bedrohlich erfahrene Herausforderung dar.

Im Attentat - dessen instrumentell funktionsstörende Wirkung gleich Null ist - schlägt die latente Infragestellung in die symbolische Verletzung der inneren Souveränität des Staates um. Weniger im Bewußtsein des politischen Entscheidungssystems (5) als in den Augen der Öffentlichkeit führt die symbolische Negation des Herrschaftsanspruchs der Regierenden durch die provozierende Verletzung des Gewaltmonopols zum Eindruck einer "Schwäche" des Staates, d.h. einer Problematisierung von dessen Fähigkeit und Bereitschaft, die elementaren Sicherheitsbedürfnisse der Mitglieder des sozialen Systems zu befriedigen. Der terroristische Augenblickserfolg liegt darin, daß das bis dahin stillschweigend vorausgesetzte und daher effektive staatliche Gewaltmonopol für einen Moment symbolisch durchbrochen und damit enttabuisiert wird; ist es aber erst einmal zum öffentlichen Gesprächsgegenstand gemacht, steht es gleichsam zur Disposition von Interessengruppen und verliert über das Abbröckeln der generalisierten Folgebereitschaft ganzer Bevölkerungsgruppen an Geltung.

Wo eine symbolische Verletzung nicht, nur mittelbar oder nicht intensiv genug auftritt, vermögen auch Bemühungen auf der Definitionsseite keine Situation des "symbolischen Belagerungszustands" zu schaffen; gelingt dies nicht, so verschlechtern sich aber auch die Chancen für die Durchsetzung von ATGs:

- Das überaus schlecht geplante und auch für den Kaiser nach dessen eigener Vorstellung wenig bedrohliche Hödel-Attentat vom Mai 1878 ließ keine Wahrnehmung belagerungsähnlicher Bestandsgefährdung aufkommen. Der Kaiser verbrachte den Abend wie gewohnt in Familie und Öffentlichkeit. Überall wo er auftauchte, erhoben sich die Anwesenden und sangen "Deutschland, Deutschland, über alles ..." (6)
- Die Ermordung des französischen Staatspräsidenten wurde 1894 in Deutschland ebenso wenig als Bedrohung empfunden wie
- Das Erstarken der Sozialistischen Internationale vor der Ära der Attentate in den 1870ern.

In allen drei Situationen mußten die Versuche der Reichskanzler, ihre Anti-Terrorismus-Gesetzentwürfe durch das Parlament zu bringen, scheitern.

2.2. Definitionskomponente:

In Überzeichnung der Definitionskomponente findet sich die Behauptung, daß "das Gigantische" der terroristischen Bedrohung ausschließliches Produkt "einer sich 'freiwillig' gleichschaltenden Meinungsindustrie und des imposant theatralischen Gehabes des Regierungsapparates" sei (7). Nichtsdestoweniger ist die terroristische Bedrohung auch Gegenstand und Resultat divergenter Situationsdefinitionen seitens konkurrierender Teile des politischen Entscheidungssystems.

Für etatistische, auf die Stärkung staatlicher Zwangsbefugnisse gegenüber dem Bürger orientierte Teilsysteme ("autoritäre Parteien") stellt Terrorismus eine Möglichkeit der Ressourcenmobilisierung gegenüber konkurrierenden Gruppierungen, insbesondere liberalen und sozialdemokratischen Parteiungen, dar. Gegenüber letzteren wirkt eine etatistische Gesetzesvorlage im symbolischen Belagerungszustand als Zwickmühle: ob sie einer Vorlage zustimmen oder sie ablehnen, immer ergibt sich eine Veränderung der Binnenstruktur des politischen Entscheidungssystems zuungunsten interner Innovationsbestrebungen.

- Nachdem die Liberalen Bismarcks erster Anti-Terrorismus-Vorlage die Zustimmung verweigert hatten, konnte der Reichskanzler sie "als Sympathisanten der Sozialdemokratie und damit als Helfershelfer der Terroristen" disqualifizieren(8) und zugleich sich "von der Verantwortung für Mangel der Abhülfe" freimachen (9). Um größere Verluste im Wählerpotential zu vermeiden, stimmten die Liberalen nach einem weiteren Attentat und einer erheblichen Wahlniederlage der zweiten Anti-Terrorismus-Vorlage gegen ihre politischen Überzeugungen zu.
- Ähnlich folgte die sozialliberale Regierungskoalition nolens volens der von den politischen Konkurrenten vorgezeichneten Linie rechtspolitischer Imperative.

Aus der Perspektive der Entscheidungsinstanzen verdankt sich der parlamentarische Erfolg der ATG daher dem Funktionsmechanis-

mus einer "etatistischen Zwickmühle", mittels derer die Binnenstruktur des Entscheidungssystems eine Verschiebung in Richtung auf die Erweiterung der staatlichen Eingriffsbefugnisse erfährt.

3. Politische Wirkung

Im Innern des Entscheidungssystems wird durch die ATG eine Veränderung des Verhältnisses konkurrierender Gruppen ausgedrückt und verstärkt.

Nach außen dient sie der "Heilung" der symbolischen Verletzung des Gewaltmonopols durch die zwangsweise Durchsetzung eines politischen Loyalitätsanspruchs. Die Eignung der ATG zur Steuerung der Konsenserzeugung läßt sich anhand eines Modells einer konzentrischen Erweiterung der Strafbarkeitszonen erläutern:

Im ersten und zweiten Kreis werden über Versuch und Vollendung von Rechtsgutverletzungen hinaus auch Vorbereitungsverhandlungen und die Schaffung der Voraussetzungen für Vorbereitungsverhandlungen kriminalisiert.

Im dritten Kreis wird die Strafbarkeit des Anstifters und Helfers durch die materielle und formelle Durchbechung des Akzessorietätsgrundsatzes erweitert.

Im vierten Kreis folgt dem Koalitions- und dem Assoziationsverbot das Sympathieverbot: schon wer Rechtsgutverletzungen billigt oder rechtfertigt, fällt der strafgesetzlichen Achtung anheim. Statt der terroristischen Gewalttäter stehen Lehrer und Professoren, Drucker und Schriftsteller im Vordergrund strafrechtlicher Verhaltensregeln.

Im fünften Kreis wird aus dem Verhaltensverbot ein zu positivem Handeln verpflichtendes Gebot, die ärztliche und rechtsanwaltliche Schweigepflicht und das Recht jedermanns, sich gegenüber den Instanzen auf das eigene Legalverhalten zu beschränken, werden in eine Anzeigepflicht umgewandelt. Nicht nur die Sympathie mit dem Systemgegner, auch schon die Neutralität soll eliminiert werden.

Darüber hinaus werden im sechsten Kreis die Institutionen des Staates dazu veranlaßt, die ratio legis in ihrem Bereich mit mehr Nachdruck durchzusetzen. Als Transmissionsriemen in den Raum der informellen Sozialnormen nehmen sie einen wichtigen Platz ein:

- Gegen Gerichtsreferendare, die während einer Gedenkminute für die Opfer des Terrorismus auf ihren Plätzen geblieben waren, werden Disziplinarverfahren angestrengt, ein Personalrat in Berlin-Spandau erhält aus demselben Grund die Kündigung.

- Eine Studienrätigin Sch. verteilt, um "neben den vielen positiven auch einmal eine kritische Stimme" vorzustellen, einen Artikel, in dem Leben und Werk eines entführten Opfers des Terrorismus kritisch gewürdigt werden. Obwohl keine Straftatbestände erfüllt sind, schalten sich aufgrund einer Schülerdenunziation Arbeitgeberverbände, Schulleitung und Presse ein. Mehrere Familien mit demselben Nachnamen werden von anonymen Anrufern beschimpft und bedroht, so daß sich die Presse schließlich zu der Meldung gezwungen sieht, daß weder die Studienrätin Sch. noch etwaige Verwandte "in unserem Gebiet" wohnhaft seien (10).

Schließlich zeigt sich die Wirkung des gesetzlich vermittelten "coercive consensus" in der Drittwirkung förmlicher Verstärkung der herrschenden Sozialnormen. Im siebten Kreis führt die ATG zu einer drastischen Erhöhung des Risikos, Dissens mit den herrschenden Normen und Werten auch im staatsfreien Raum zu artikulieren:

- Weil er ein Opfer des Terrorismus im Kollegenkreis beschimpft hatte, forderte die Belegschaft beim Betriebsrat die Entlassung des Jugendvertreters. Obwohl derartige Ausdrücke vor der Entführung des Opfers gang und gäbe waren, sind die Kollegen mit Sanktionen nunmehr schnell bei der Hand. "Wenn das bei uns in der Rohrschlosserei gewesen wäre, dann hätten wir den in die Ecke gestellt und mit Rohren bearbeitet", meint einer(11).

4. Die innere Unsicherheit der Inneren Sicherheit

Verdanken die ATG ihren parlamentarischen Erfolg der "etatistischen Zwickmühle", so stammt ihre Effektivität gegenüber politisch radikalen und innovativen Randgruppen aus dem Einschüchterungsmechanismus hoher Sanktionsantizipationen innerhalb des Kreises der politisch Betroffenen, wo diese einen Überschuß an Anpassungsleistungen verursachen.

Die so erzeugte Zwangsloyalität dient der symbolischen Heilung des verletzten Gewaltmonopols und damit der Wiederherstellung einer erosionsgefährdeten generalisierten Folgebereitschaft gegenüber dem politischen Entscheidungssystem. Die ATG erweist sich insofern als funktional für die Sicherung institutionalisierter Herrschaftsinstanzen. Der Konsens dürfte sich jedoch unter den Bedingungen des politischen Pluralismus mit Zeitablauf eher als kontraproduktiv für die Selbstlegitimation des politischen Entscheidungssystems erweisen.

- Zwang als gesellschaftliches Steuerungsmittel führt häufiger als originäre Konsensbildung zur Ausweitung von Gegenmacht. Dies zumindest dann, wenn die Unterdrückung des radikalen Dissenses nicht vollständig, hart und permanent ausfällt. Nie wieder in ihrer Geschichte hatte die SPD so hohe Mitglieder-Zuwachsraten zu verzeichnen wie während des Sozialistengesetzes.
- Die Blockade von Kommunikationsmöglichkeiten begünstigt die Radikalisierung einzelner Abspaltungen größerer sozialer Bewegungen: so verdankt die anarchistische Arbeiterbewegung in Deutschland ihre Entstehung ebenfalls mittelbar dem Sozialistengesetz.
- Darüber kann es zur Bildung von politischen Rückzugs- oder Alternativkulturen kommen, die ebenfalls ein delegitimierendes Potential darstellen.

Unter den Bedingungen des politischen Pluralismus ist eine Aufrechterhaltung erzwungenen Konsenses auf Dauer nicht möglich. Wie für ihre Entstehung, so ist der "Belagerungszustand" auch Bedingung für die anhaltende Implementierung von ATGs. Mit dem Verschwinden der terroristischen Bedrohung werden die Ausnahmestellen tendenziell obsolet und Revisionen unterworfen. Wo dies nicht der Fall ist, liegt der Keim zur Überwindung der ATGs in den durch sie produzierten Gruppen mit delegitimierendem Potential.

Anmerkungen

- 1) Vgl. Erinnerungsblätter für gebildete Leser aus allen Ständen, 15.10.1819, zit. nach P. Brückner: "... bewahre uns Gott in Deutschland vor irgendeiner Revolution!". Berlin 1975, 75f.
- 2) Anti-Terrorismus-Gesetze lassen sich in Organisations-, Verfahrens- und Strafgesetze stricto sensu unterteilen. Durch die Organisationsgesetze werden Struktur und Kompetenzbereich staatlicher Kontrollinstanzen verändert, um deren Arbeit zu effektivieren und intensivieren. Zu den Organisationsgesetzen der letzten Zeit zählen die Gesetze über das Bundeskriminalamt, den Verfassungs- und den Grenzschutz (BGBl. 1972 I, 1382, 1834, 1973 I, 704). Die Verfahrensgesetze verbessern die Stellung des Staates im Verhältnis zum gesuchten, verhafteten und angeklagten Bürger (BGBl. 1874 I, 3686, 1976 I, 2181, 1977 I, 1877, 1978 I, 497). Vgl. hierzu aus-

fürhlich S. Cobler: Die Gefahr geht von den Menschen aus. Berlin 1978; H. Dahs: Das "Anti-Terroristen-Gesetz"- eine Niederlage des Rechtsstaats. NJW 29.1976, 2145-2151; H.J. Vogel: Strafverfahrensrecht und Terrorismus - eine Bilanz. NJW 31.1978, 1217-1228; H.J. Rudolphi: Die Gesetzgebung zur Bekämpfung des Terrorismus. Jur.Arbeitsblätter 11.1979, 1-9.- Die Überlegungen in diesem Referat betreffen primär die Strafgesetze stricto sensu.

- 3) Vgl. zu diesen J.D'Anethan: Notes sur les lois tendant à réprimer les menées anarchistes. Bull.soc.lég.comp. 1894, 509-524; R. Garraud: L'Anarchie et la Répression. Paris 1895; E. Pouget: Les lois scélérates de 1893-1894. Paris 1899; A. Rollin: La répression des attentats anarchistes. Rev. de droit intern. et de lég. comp. 1894, 125-152; allgemeiner J. Maïtron: Le mouvement anarchiste en France, T.I: des origines à 1914. Paris 1975.
- 4) Vgl. zu diesen R. Garraud, a.a.O., 101-112, z.T. auch C. Lombroso: Die Anarchisten. Hamburg 1894. Für den gegenwärtigen Stand vgl. "Anti-Terrorismgesetzgebung in Westeuropa", in 'CILIP' Newsletter on civil liberties and police development. Vol. 1, No. 1 - Aug./Sept. 1978, 20-26.
- 5) Die von Bismarck überlieferte Gelassenheit, mit der er die Attentate auf Wilhelm I. zur Kenntnis und sofort zum Anlaß politischer Zwickmühlen-Manöver nahm, ist bekannt und wohl kaum einzigartig. Vgl. Ch.v.Tiedemann: Aus sieben Jahrzehnten. Bd. 2, Berlin 1909, 262f.
- 6) Vgl. A.R. Carlson: Anarchism in Germany Vol. I: The Early Movement. Metuchen 1972, 142.
- 7) J. Volmert: Erprobung des Ernstfalls. In: 'alternative' 22.1.1979. H. 124, 3.
- 8) K.-L. Günsche, K. Lantermann: 100 Jahre Sozialistengesetz. 'aus politik und zeitgeschichte' Beilage zur Wochenzeitung DAS PARLAMENT B 41/78, 20.
- 9) P. Kampffmeyer: Unter dem Sozialistengesetz. Berlin 1928, 23.
- 10) vgl. "konkret", H.8 1977, 29; Frankfurter Rundschau v. 25.10.1977, Nr. 248; STERN Nr. 47 v. 10.11.1977.
- 11) P.Parnass: Martin S. und kleine Meldungen. "konkret" 12, 1977, 6.

Literatur

- A. Baratta: Soziale Reaktion auf Kriminalität und Legitimierung des Strafrechts. Verv. Ms. f.d. Tagung "Medien, öffentliche Kriminalisierung und informelle soziale Kontrolle", 28.-30.10.1977, ZiF Bielefeld.
- A. Bebel: Attentate und Sozialdemokratie. Nach einer Rede, gehalten am Mittwoch, 2.11.1898 zu Berlin. In: I.Fetscher: Terrorismus und Reaktion. Frankfurt a.M. 1977, 123-147.
- H. Karasek: Belagerungszustand! Reformisten und Radikale unter dem Sozialistengesetz 1878-1890. Berlin 1978.
- H. Vinke, G. Witt: Die Anti-Terror-Debatten im Parlament. Protokolle 1974-1978. Reinbek 1978.